

24.01.2022

Mündliche Anfragen

für die 157. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 26. Januar 2022

Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

115 Abgeordnete
Sigrid Beer
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Warum bietet die Landesregierung angesichts der besonderen Situation der Pandemie dem Niederrhein-Kolleg Oberhausen keine Perspektive?

Der Landesrechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2020 kritisiert, dass das Niederrhein-Kolleg Oberhausen nicht über die ausreichende Zahl an Schülerinnen für einen Weiterbestand verfügt (Drucksache 17/11153). In Gesprächen zwischen Landesrechnungshof und Ministerium wurde der Sachverhalt weiter erörtert und die Möglichkeiten eines Weiterbestandes oder Alternativen diskutiert. Der Landesrechnungshof hatte am 23.02.2021 eine aktualisierte Darstellung des Berichts zu diesem Thema vorgelegt (Vorlage 17/4743). Das Ministerium informierte auf Antrag zum Schulausschuss am 12. Mai 2021 über den Sachstand (Vorlage 17/5152).

Das Ministerium hat die Wichtigkeit der Einrichtung von Weiterbildungskollegs unterstrichen und darauf hingewiesen, dass eine Schließung angesichts der bis 2030 laufenden Mietverträge auch keine Einsparung brächte. Stattdessen werde nach Alternativen wie der Wechsel in der Trägerschaft oder Kooperationen gesucht.

Aktuell steht das Niederrhein-Kolleg vor dem Aus und soll zum 1.8.2023 schließen. Damit würde das Angebot des Zweiten Bildungswegs in Tagesform entfallen. Es stellt nicht nur ein zusätzliches Bildungsangebot dar, sondern ist zentral für die Gruppe der über 18-jährigen, die

Berufstätigkeit aufweisen und sich für einen akademischen Bildungsweg entscheiden. Sie können die Hochschulberechtigung, das Abitur, am Weiterbildungskolleg erlangen. Damit sind Weiterbildungskollegs unerlässlich für den Ausgleich von sozialen Bildungsungerechtigkeiten.

Pandemiebedingt sind Menschen zögerlicher, sich für den zweiten Bildungsweg zu entscheiden. Das mag die Prognose der Schülerzahlen beeinträchtigen und sollte deshalb bei der Bewertung der Perspektive Berücksichtigung finden.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE hatte die Landesregierung um einen Bericht für den Schulausschuss am 19.01.2022 gebeten und dabei insbesondere gefragt:

Welche Möglichkeiten für den Weiterbestand des Niederrhein-Kollegs Oberhausen wurden geprüft?

Woran scheiterte die mögliche Umsetzung von Alternativen?

Die Landesregierung antwortete in ihrem Bericht lediglich:

„Für die Fortführung des Schulbetriebs des Niederrhein-Kollegs Oberhausen wurden verschiedene Möglichkeiten eruiert, die sich allerdings als nicht tragfähige Lösungen der oben beschriebenen Probleme erwiesen.“

Das stellt keine Antwort auf die Frage „Welche Möglichkeiten“ dar und lässt befürchten, dass die Landesregierung nicht ernsthaft verschiedene Möglichkeiten verfolgt hat.

- 1. Warum bietet die Landesregierung angesichts der besonderen Situation der Pandemie dem Niederrhein-Kolleg Oberhausen keine Perspektive?**

2. Welche Möglichkeiten für den Weiterbestand des Niederrhein-Kollegs Oberhausen wurden geprüft?

Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

116 Abgeordneter
Jochen Ott SPD

Seit 20 Jahren beschult die Web-Individualschule digital Kinder und Jugendliche, die aus ganz unterschiedlichen Gründen und Erkrankungen keine Regelschule besuchen können. Im Rahmen der Externenprüfungen des Landes NRW und mittels einer Kooperation mit Instituten der Weiterbildung wurde es den Schülerinnen und Schülern in der Vergangenheit ermöglicht, ihren Schulabschluss (Förder-, Haupt- oder Realschulabschluss) zu erlangen.

Bis zum Jahr 2020 wurden die Abschlussprüfungen in Kooperationsschulen abgelegt. Im letzten Jahr gab es Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Web-Individualschule, der Bezirksregierung Arnsberg und dem Ministerium für Schule und Bildung bezüglich der bundesweiten Zulassung von Schülerinnen und Schülern der Web-Individualschule zur Externenprüfung (PO-Externe-SI) und zu den Rahmenbedingungen der Prüfungen ab dem Jahr 2021. In den Gesprächen wurde eine Verständigung gefunden, welche in einen Erlass für die Prüfungen von Schülerinnen und Schülern der Web-Individualschule gemündet ist. Unabhängig vom rechtlichen Status der Web-Individualschule sieht der Erlass ein Abweichen vom sogenannten Wohnortprinzip¹ auf Grundlage von §22 PO-Externe-SI vor, da die Web-Individualschule Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Bundesgebiet betreut. Auf Grundlage dieses Erlasses fanden im Jahr 2021 die Prüfungen statt.

Im Rahmen eines Evaluationsgesprächs mit der Bezirksregierung Arnsberg im November 2021 wurde seitens der Bezirksregierung Arnsberg nun festgestellt, dass eine Prüfung von Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Bundesgebiet organisatorisch zukünftig nicht mehr zu realisieren sei.

¹ Das Wohnortprinzip sieht gemäß §5 der PO-Externe-SI vor, dass für die Prüfungen die Bezirksregierungen zuständig sind, in deren Gebiet die Bewerberinnen und Bewerber wohnen.

Ziel sei es, die Prüfungen zukünftig am jeweiligen Wohnort der Prüflinge durchzuführen. Aufgrund der unterschiedlichen Prüfungsinhalte in jedem Bundesland werden - als Folge dieser Feststellung - Prüflinge zukünftig nicht mehr adäquat durch die Web-Individualschule auf ihre Prüfungen vorbereitet werden können. Ein Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1993 sieht jedoch vor, dass Fernschulen am Sitz der Fernschule prüfen dürfen, was - im Unterschied zur Haltung der Bezirksregierung - einheitliche Prüfungsinhalte, unabhängig vom Wohnort der jeweiligen Prüflinge bedeutet.

Zum „Sachstand Externenprüfung Web-Individualschule“ habe ich bereits um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. Dezember 2021 gebeten. In dem Bericht der Landesregierung (Vorlage 17/14945) heißt es, dass die Bezirksregierung Arnberg folgende Lösung ab dem Schuljahr 2021/2022 entwickelt hat:

- Für alle Kursteilnehmenden mit Wohnort NRW werden die Prüfungen in den zuständigen Bezirksregierungen durchgeführt (§ 5 Absatz 1 PO-Externe-S I).
- Kursteilnehmende mit Wohnort in anderen Ländern melden sich zur Externenprüfung in dem für ihren Wohnort zuständigen Land an.
- Zur Vermeidung besonderer Härten wird die Bezirksregierung letztmalig für das Schuljahr 2021/2022 für Kursteilnehmende mit Wohnort in anderen Ländern im Einzelfall dann eine Anmeldung zulassen, wenn eine Anmeldung zur Prüfung im für den Wohnort zuständigen Land für die Prüfung im Schuljahr 2021/2022 aufgrund dortiger Fristen nicht mehr möglich ist.

Aufgrund des hohen Maßes an Individualität und Flexibilität leistet die Web-Individualschule einen wichtigen Beitrag in unserem Bildungssystem, um allen Kindern die Chancen zu geben, die sie verdienen. Dennoch wird diesem Bildungsformat bislang der Ersatzschulstatus nicht zuerkannt. Dadurch wird die Arbeit erheblich erschwert, und vielen erkrankten Kindern der Zugang zu den für

sie passgenauen Bildungs- und Ausbildungschancen, einschließlich der Abschlüsse, verwehrt.

Klar ist: Die Kinder und ihre Erkrankung bzw. Beeinträchtigung müssen ernst genommen werden und ihnen die bestmögliche Form der Beschulung geboten werden, die sich an ihren individuellen Bedürfnissen ausrichtet. Hierzu muss Nordrhein-Westfalen Verantwortung für diese Kinder und Jugendlichen übernehmen, den Schulterschluss mit den anderen Bundesländern suchen, und im Rahmen der KMK eine länderübergreifende Lösung finden, um den Kindern und Jugendlichen eine Beschulung im Rahmen von Web-Individualschulen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund gilt es folgende Fragen zu klären:

- 1. Plant die Landesregierung zum Wohle der erkrankten Schülerinnen und Schüler im Rahmen der KMK und in Rücksprache mit der Web-Individualschule eine länderübergreifende Lösung für die Problematik der Externenprüfung zu suchen?**
- 2. Plant die Landesregierung für den Zeitraum, in dem keine gemeinsame Lösung mit der Web-Individualschule angesichts der Problematik der Externenprüfung gefunden wird, eine konstruktive Lösung ab dem Schuljahr 2021/2022 zu erarbeiten, die weiterhin großzügige Prüfungsanmeldungen von Prüflingen aus anderen Bundesländern zulässt?**

Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung

117 Abgeordneter
Jochen Ott SPD

Auf Beschluss der Landesregierung wird das Niederrhein-Kolleg zum 31. Juli 2023 sukzessive aufgelöst. Neuaufnahmen sind aufgrund dieser politischen Entscheidung ab sofort nicht mehr möglich. Erwachsene Menschen, die seit 1953 an diesem Niederrhein-Kolleg in Oberhausen eine zweite Chance zum Abitur wahrgenommen haben, konnten ihre Bildungsbiografie eigenständig beeinflussen, um einen Aufstieg

durch Bildung anzustreben und damit einen persönlichen Neustart initiieren.

Mit der Entscheidung der Landesregierung das Niederrhein-Kolleg in Oberhausen zu schließen, wird ein wichtiger Weiterbildungsstandort wegfallen, der für viele Erwachsene das Sinnbild eines Neustarts in ein selbstbestimmtes und erfüllendes Berufsleben symbolisiert.

Im Haushaltskontrollausschuss hatte das Schulministerium noch berichtet, dass es das Ziel sei, den Weiterbildungsstandort in Oberhausen zu erhalten, und festgestellt, dass rein wirtschaftliche Aspekte nicht isoliert von den Bedürfnissen der Bildungslandschaft betrachtet werden könnten.

Vor dem Hintergrund gilt es folgende Fragen zu klären:

- 1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung durchgeführt, um den Erhalt des Niederrhein-Kolleg in Oberhausen zu gewährleisten und diesem eine zweite Chance zu geben?**
- 2. Welche Sachargumente haben die Landesregierung bewogen das Niederrhein-Kolleg in Oberhausen zu schließen?**

Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

118 Abgeordneter
Andreas Keith AfD

750 Besucher für alle überregionale Veranstaltungen – Auf welche wissenschaftlichen Tatsachengrundlagen stützt sich die Feststellung?

Sachverhalt:

In Nordrhein-Westfalen besteht für alle überregionalen Veranstaltungen eine einheitliche Obergrenze von 750 Besuchern. Dies gilt sowohl für Theater als auch für Fußballstadien. NRW-Gesundheitsminister Laumann kommentierte diese neue Vorschrift mit den Worten: „Wir brauchen eine Regelung, die vor Gericht standhält.“ Daher gebe es nun eine Vereinheitlichung für alle Veranstaltungen. Darunter fällt das Konzerthaus Dortmund mit 1.550 Plätzen genauso wie der Signal Iduna Park in Dortmund mit 81.000 Plätzen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. **Wie wurde die Zahl von 750 Besuchern je Veranstaltung ermittelt?**
2. **Auf welche wissenschaftlichen Tatschengrundlagen stützt sich die Feststellung von 750 Besuchern bei Veranstaltungen?**

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

119 Abgeordnete
Wibke Brems
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

In Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe in Erftstadt-Blessem im vergangenen Juli durchsuchten am 11. Januar Beamtinnen und Beamte mehr als 20 Objekte. Es geht um den Verdacht des fahrlässigen Herbeiführens einer Überschwemmung durch Unterlassen, der Baugeschädigung sowie eines Verstoßes gegen das Bundesberggesetz. Inzwischen werde laut Kölner Staatsanwaltschaft nicht mehr gegen Unbekannt ermittelt, sondern neben dem Eigentümer und Verpächter, auch gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreiberfirma, ein Tochterunternehmen von RWE, und gegen Mitarbeitende der Bergbehörde. Es geht also auch um Verfehlungen bei der Bergbehörde als nachgeordnetem Bereich des Ministeriums von Prof. Andreas Pinkwart. Dienstrechtliche Schritte sind indes nicht bekannt.

Es steht die Frage im Raum, warum die Schäden an der Hochwasserschutzanlage trotz mehrmaliger Prüfungen durch die Bergbehörde nicht erkannt wurden. Unklar ist, ob die Staatsanwaltschaft auch der Frage nachgeht, wie es dazu kommen konnte, dass trotz unterlassener Umsetzung der in Nebenbestimmungen geforderten Ausgleichsmaßnahmen zur Verringerung des Überschwemmungsgebietes durch den Tagebau, immer wieder Genehmigungen verlängert und sogar neue Genehmigungen erteilt wurden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. **Wann hat die Landesregierung aufgrund der Ermittlungen gegen Mitarbeitende**

der Bergbehörde Verbote zum Führen der Dienstgeschäfte gegen diese Personen ausgesprochen?

2. Inwiefern untersucht die Staatsanwaltschaft Köln auch die Frage, ob die mehrmalige Verlängerung und Neugenehmigung, trotz ausbleibender Umsetzung von Nebenbestimmungen in den bergrechtlichen Genehmigungen zum Ausgleich der Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes der Erft, eine strafbare Handlung gewesen sein könnte?